

BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 22

- **Annahme eines manipulierten Unfallgeschehens**
OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2016, AZ: I-9 U 1/16

Der Kläger macht mit der Klage letztlich noch gegen die Haftpflichtversicherung des Fahrers bzw. Halters eines beteiligten Fahrzeugs Fahrzeugschadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 14.10.2012 geltend. Nach Darstellung des Klägers soll der Beklagte zu 1.) als Fahrer mit dem bei der Beklagten zu 2.) angemieteten und bei der Beklagten zu 3.) krafthaftpflichtversicherten Fahrzeug das vom Gegner gehaltene und auf dem Parkstreifen einer Straße abgestellte Fahrzeug sowie auch drei unmittelbar davor geparkte Fahrzeuge während der Vorbeifahrt in Fahrtrichtung gestreift haben. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Streit über Sachverständigenkosten soll nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden**
AG Bitterfeld-Wolfen, Urteil vom 24.02.2017, AZ: 7 C 813/16

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 213,54 € aus abgetretenem Recht. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**
AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15

Die Klägerin ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch sie eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Unfallbedingte Fahrzeugvermietung, Klage gegen den Kunden**
AG Jülich, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 4 C 139/15

Die Autovermietung klagte gegenüber dem Kunden restliche Mietwagenkosten aus einer Fahrzeugvermietung vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 ein. Das Fahrzeug des Kunden wurde durch einen Unbekannten geschädigt. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Annahme eines manipulierten Unfallgeschehens**
OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2016, AZ: I-9 U 1/16

Hintergrund

Der Kläger macht mit der Klage letztlich noch gegen die Haftpflichtversicherung des Fahrers bzw. Halters eines beteiligten Fahrzeugs Fahrzeugschadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 14.10.2012 geltend.

Nach Darstellung des Klägers soll der Beklagte zu 1.) als Fahrer mit dem bei der Beklagten zu 2.) angemieteten und bei der Beklagten zu 3.) krafthaftpflichtversicherten Fahrzeug das vom Gegner gehaltene und auf dem Parkstreifen einer Straße abgestellte Fahrzeug sowie auch drei unmittelbar davor geparkte Fahrzeuge während der Vorbeifahrt in Fahrtrichtung gestreift haben.

Die Beklagte zu 3.) wandte unter anderem ein, dass der Verkehrsunfall abgesprochen gewesen sei, sodass dem Kläger infolge der erteilten Einwilligung in die Rechtsgutsverletzung keine Schadenersatzansprüche zustünden.

Im Wege der Widerklage verlangte die Beklagte zu 3.) die für das angeblich streifende Fahrzeug zu erstattenden Reparaturkosten sowie anderweitige Kosten.

Das vorinstanzliche Gericht (LG Essen) wies mit Urteil vom 29.10.2015 (AZ: 2 O 124/13) sowohl Klage als auch Widerklage ab.

Die Beklagte zu 3.) verfolgte mit ihrer Berufung ihren Widerklageantrag weiter.

Aussage

Nach dem OLG Hamm hat der zuletzt gestellte Widerklageantrag in vollem Umfang Erfolg. Das OLG Hamm führt hierzu wörtlich aus:

„Der Beklagten zu 3) steht gegen den Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 19.995,60 EUR gem. §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1, § 25 Abs. 2 StGB bzw. § 830 Abs. 1 und 2 BGB, § 86 VVG zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass zwischen dem Kläger und dem ehemaligen Beklagten zu 1) eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden ist, wonach der Beklagte zu 1) mit einem bei der Beklagten zu 2) angemieteten Mercedes Sprinter das von dem Kläger gehaltene und in der T-Straße geparkte Fahrzeug Volvo XC 60 am Abend des 14.10.2012 mittels Anstreichens beschädigen sollte. Durch die Abrechnung des Schadens gegenüber der Beklagten zu 3) versprach sich der Kläger einen eigenen, rechtswidrigen, weil ihm nicht zustehenden, finanziellen wirtschaftlichen Vorteil, der zu Lasten der Beklagten zu 3) als Krafthaftpflichtversicherer gegangen wäre.

Dass es sich um ein abgesprochenes Unfallereignis handelt, ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Indizien.

Nach dem verkehrsanalytischen Gutachten des Sachverständigen Prof. T ist das Fahrzeug des Klägers nicht in Fahrtrichtung des Mercedes Sprinter, sondern während einer Rückwärtsfahrt desselben beschädigt worden. Das ergibt sich aus dem von dem Sachverständigen dokumentierten und erläuterten Schadensbild an dem Volvo XC 60. Denn die linksseitig im Türkantenbereich kurzzeitig aussetzenden Kratzspuren am Volvo XC 60 sind aus verkehrsanalytischer Sicht, wie dem Senat aus einer Vielzahl von Fällen bekannt ist, und von dem Sachverständigen erneut bestätigt worden ist, ein sicheres Zeichen dafür, dass der Schaden während der Rückwärtsfahrt entstanden ist. Das kurze Aussetzen der

Spurzeichnung beruht darauf, dass das anstreifende Fahrzeug sich zunächst in dem relativ weichen Bereich der Türen bewegt, wobei sich das Blech eindrückt. Im Bereich der Türkante ist die Karosserie aufgrund der dort befindlichen Säule deutlich verstärkt. Das anstreifende Fahrzeug löst sich kurzzeitig, die Spurzeichnung setzt aus, um unmittelbar danach wieder einzusetzen. Erfolgt die Anstreifung vom harten zum weichen Karosserieteil hin, so ergibt dies hingegen eine durchgehende Spurzeichnung. In seinem Gutachten hat der Sachverständige weitere Hinweise dafür genannt, die belegen, dass die Anstreifung von vorne nach hinten erfolgt ist. Insoweit wird auf die Ausführungen des Sachverständigen in dessen schriftlichen Gutachten verwiesen.

Der Fahrvorgang des Mercedes Sprinter stellt sich aufgrund der sachverständigen Feststellungen wie folgt dar. Zunächst ist das an zweiter Stelle in der Reihe stehende Fahrzeug Volvo XC 60 des Herrn N in Fahrtrichtung von hinten nach vorne anstreifend beschädigt worden, wobei die entstandenen Schäden kompatibel waren. Sodann erfolgte durch Rückwärtsfahren die Beschädigung des Opel K und des Volvo XC 60 des Klägers, wobei jeweils der Unfallschilderung der Beteiligten kompatible Schäden, nämlich solche, wie sie durch eine Vorwärtsfahrt hätten entstehen müssen, nicht entstanden sind. Schließlich ist der Mercedes Sprinter in Vorwärtsfahrt in den Porsche 911 gefahren, wobei kompatible Schäden verursacht worden sind. Infolge dieses Anpralls brach die Spurstange des Lenkgetriebes, wodurch das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig war.

Der weitere Anspruchsteller N, Eigentümer des zweiten beteiligten Volvo XC 60, ist im Senatstermin vom 22.04.2016 in Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus diesem Komplex des versuchten Betruges überführt worden. Die von dem Herrn N geschilderte Legende, mit der das Verbleiben seines Fahrzeugs an einem Sonntagabend in einem Gewerbegebiet plausibel gemacht werden sollte, ist widerlegt. Herr N habe Interesse an einem dort gelegenen Grundstück gehabt und sich dieses am Nachmittag des Unfalltages angesehen. Bei dieser Gelegenheit habe er seinen Hund ausgeführt. Nach Rückkehr zum Fahrzeug habe er festgestellt, dass das rechte Hinterrad seines Volvo XC 60 luftleer gewesen sei. Da die Zeit für einen Radwechsel angesichts des für denselben Abend noch vorgesehenen Flugs in den Urlaub zu knapp gewesen sei, habe er sich von seiner Frau abholen lassen. Zugleich habe er seinen Mitarbeiter telefonisch gebeten, den Volvo XC 60 in den Folgetagen mit einem Abschleppfahrzeug seines Betriebes einzuschleppen. Dieser habe sich am 17.10.2012 zum Fahrzeugstandort begeben und festgestellt, dass dieses einen Unfall erlitten hatte. In der Zwischenzeit hatte im Auftrag der Beklagten zu 3) der Schadensgutachter Y am 16.10.2012 die Unfallstelle aufgesucht. Die von diesem gefertigten Lichtbilder zeigen den Volvo XC 60 an Ort und Stelle mit prall gefüllten Reifen. Damit konfrontiert hat der anwaltlich beratene Herr N seine Klage, der das Landgericht noch entsprochen hatte, zurückgenommen, und die Widerklage, die das Landgericht als unbegründet abgewiesen hatte, anerkannt.

Allein diese Tatsachen rechtfertigen mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit die tatsächliche Feststellung, dass auch der Kläger in die Beschädigung des von ihm gehaltenen Volvo XC 60 eingewilligt hat.

Ergeben die im Rahmen der persönlichen Anhörung zum Unfallhergang gemachten Angaben des Schädigers, hier des Beklagten zu 1), dass diesen keinen Glauben geschenkt werden kann, gereicht dies nicht stets im Sinne eines Automatismus dem Anspruchsteller zum Nachteil. Denn dieser kann, insbesondere, wenn er wie vorliegend, das Unfallgeschehen nicht selbst wahrgenommen hat, sich zur Schilderung des Unfallereignisses nur auf die Angaben des Schädigers, eventuell vorhandener Zeugen und die vorgefundene Spurenlage stützen. Erscheinen die Angaben des Schädigers unplausibel, besagt dies zunächst einmal nur etwas über die Werthaltigkeit der Angaben des Schädigers und nichts über eine dahinter stehende kollusive Schädigungsabsicht. Sind die Angaben des Schädigers allerdings so konstruiert und/oder in gesteigertem Maße mit objektiven Anhaltspunkten nicht in Einklang zu bringen, dass das Gericht mit der erforderlichen Gewissheit zu der Überzeugung gelangt, dass diese als unwahr nachgewiesenen Angaben nur den einen Zweck, das Herbeiführen eines allein den Interessen des Geschädigten dienenden manipulierten Unfalls, verfolgen, ist es gerechtfertigt, auch das Verhalten des Schädigers bei der vorzunehmenden Abwägung

aller Indizien des Einzelfalls mit einzustellen (OLG Hamm, Beschluss vom 24. Juni 2016 – I-9 U 70/16 -, Rn. 12, juris). So liegt der Fall aus den dargelegten Gründen auch hier.

Der infolge dieses versuchten Betruges entstandene Schaden beträgt 19.995,60 EUR. In Höhe der Reparaturkosten von 13.128,10 EUR ist insoweit der Schadensersatzanspruch der Beklagten zu 2) gem. § 86 VVG auf die Beklagte zu 3) übergegangen.

Die von der Beklagten zu 3) aufgewandten Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen Y i.H.v. 1.560,69 EUR und 5.306,81 EUR waren erforderlich zur Abwehr der unmittelbar gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG auch gegen die Beklagte zu 3) gerichteten unberechtigten Schadensersatzansprüche der Anspruchsteller, und zwar auch der des Klägers.“

Praxis

Das Urteil befasst sich mit den Behauptungen zu einem gestellten bzw. abgesprochenen Unfallgeschehen.

- **Streit über Sachverständigenkosten soll nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden**

AG Bitterfeld-Wolfen, Urteil vom 24.02.2017, AZ: 7 C 813/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 213,54 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das AG Bitterfeld-Wolfen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass es dem Schädiger verwehrt sei, sich gegenüber dem Kläger, welcher den abgetretenen Anspruch des Geschädigten gegenüber der Beklagten geltend macht, auf eine vermeintliche Überhöhung der Sachverständigenkosten zu berufen.

Dieser Rechtsprechung des OLG Naumburg (z.B. Urteil vom 20.01.2006, AZ: 4 U 489/05) folgt das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung.

Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, wenn keine Anhaltspunkte für ein zu erwartendes überhöhtes Honorar bestehen, vor der Beauftragung eines Sachverständigen zunächst „Marktforschung“ zu betreiben und den günstigsten Anbieter herauszusuchen.

Die Kosten richten sich gerade danach, wie umfangreich die Begutachtung bzw. die Schadenhöhe ausfällt und deshalb kann eine seriöse Schätzung der zu erwartenden Sachverständigenkosten erst dann erfolgen, wenn der Sachverständige das Fahrzeug jedenfalls grob in Augenschein genommen hat, was bereits entsprechende Kosten verursacht.

Daher ist der Streit, ob die Gutachterkosten angemessen oder überhöht sind, nicht „auf dem Rücken“ des Geschädigten auszutragen. Vielmehr steht in diesem Fall dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung gegenüber dem Geschädigten ein Anspruch auf Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem Gutachtervertrag mit dem Sachverständigen zu.

Ein solcher Anspruch wurde jedoch vorliegend – trotz Kenntnis der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts – nicht geltend gemacht.

Dem Einwand der Beklagten, sie sei in den Schutzbereich des zwischen dem Kläger und dem Geschädigten geschlossenen Gutachtervertrages einbezogen, folgt das Gericht nicht. Ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Dritte durch ein weiteres Gutachten Kenntnis von den Mängeln des Erstgutachten erhält oder z.B. bei einer Bauabnahme durch eigene Architekten beraten wird.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Einbeziehung in den Schutzbereich des zwischen anderen Personen bestehenden Vertrages dann nicht erforderlich ist, wenn der Dritte über eine hinreichende Sachkunde verfügt.

Die Beklagte hat in ihrer Tätigkeit als Kfz-Haftpflichtversicherung ständig mit der Abrechnung von Sachverständigenkosten zu tun und verfügt daher insoweit über ausreichende Sachkunde. Daher ist sie nicht schutzbedürftig und es besteht keine Rechtfertigung dafür, sie in den Schutzbereich des Vertrages einzubeziehen, soweit dies die Sachverständigenkosten betrifft.

Hinsichtlich der durch den Gutachter ermittelten Schadenhöhe mag etwas anderes gelten.

Praxis

Das AG Bitterfeld-Wolfen vertritt in ständiger Rechtsprechung die geschädigtenfreundliche Auffassung, dass der Streit über die Erforderlichkeit der Gutachterkosten nicht „auf dem Rücken“ des Geschädigten auszutragen ist. Dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung steht für diesen Fall gegenüber dem Geschädigten ein Anspruch auf Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem Gutachtervertrag mit dem Sachverständigen zu.

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**

AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15

Hintergrund

Die Klägerin ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch sie eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die in Höhe von 160,46 € brutto in Rechnung gestellten Verbringungskosten wurden von der Beklagten auf einen Betrag von 119,00 € mit der Begründung gekürzt, diese seien nicht erforderlich, ortsüblich und angemessen. Ein von der Beklagten konkret benannter Reparaturbetrieb biete eine kostenlose Verbringung der Fahrzeuge zum Lackierbetrieb an.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Duisburg-Ruhrort führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die abgerechneten Verbringungskosten erforderlich, ortsüblich und angemessen waren.

Nach den überzeugenden und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen steht fest, dass die Werkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt.

Ein Vergleich der Verbringungskosten von Audi-Vertragswerkstätten im Raum Duisburg hat ergeben, dass entsprechende Verbringungskosten in allen ortsansässigen Audi-Vertragswerkstätten in Rechnung gestellt werden.

Der Klägerin wurden die Verbringungskosten – aufgrund der tatsächlich durchgeführten Verbringung – in Rechnung gestellt, so dass diese eine konkrete Schadenposition darstellt. Die Ersatzfähigkeit bemisst sich daher allein nach den Grundsätzen der objektiven Erforderlichkeit, Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

Selbst wenn die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten mit etwaigen Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet würde, deren Entstehung gerade ihrem Einfluss und ihrer Kenntnis entzogen sind, könnte dies die Beklagte nicht von ihrer Schadenersatzpflicht entlasten.

Praxis

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind grundsätzlich zu erstatten. Die in dieser Frage einheitliche Rechtsprechung stellt klar, dass tatsächlich angefallene Reparatur- bzw. Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Deggendorf, Urteil vom 01.04.2016, AZ: 3 C 1361/15).

- **Unfallbedingte Fahrzeugvermietung, Klage gegen den Kunden**
AG Jülich, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 4 C 139/15

Hintergrund

Die Autovermietung klagte gegenüber dem Kunden restliche Mietwagenkosten aus einer Fahrzeugvermietung vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 ein. Das Fahrzeug des Kunden wurde durch einen Unbekannten geschädigt.

Zunächst verlangte die Klägerin die Mietwagenkosten von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese verweigerte allerdings die Erstattung, da der Beklagte sich kein Ersatzfahrzeug angeschafft hatte bzw. sein verunfalltes Fahrzeug auch nicht reparieren ließ.

Daraufhin forderte die Klägerin vom Beklagten Mietwagenkosten in Höhe von 1.170,00 € ein und berief sich auf den Mietvertrag. Das AG Jülich sprach Mietwagenkosten in Höhe von 756,01 € zu.

Aussage

Zunächst ging das AG Jülich davon aus, dass ein wirksamer Mietvertrag abgeschlossen worden war und bezog sich hierbei auf das seitens der Klägerin vorgelegte Dokument vom 17.03.2014. Das Dokument enthalte die Unterschriften beider Parteien und nenne alle wesentlichen Vertragsbestandteile des Mietvertrages – insbesondere Mietgegenstand, -dauer und -preis.

Der Annahme einer Einigung der Parteien stehe auch nicht entgegen, dass die im Vertragsformular enthaltene Berechnung der Mietgebühr offensichtlich fehlerhaft sei. Für den Vertragsschluss reiche es aus, dass die als wesentlich erachteten Punkte so genau angegeben werden, dass sie zumindest unter Zuhilfenahme ergänzender Auslegungsregeln bestimmbar sind.

Nach einer weiteren Auslegung nach dem sogenannten Empfängerhorizont – also aus der Sicht des Beklagten – kam das AG Jülich zu dem Ergebnis, dass jedenfalls Mietwagenkosten in Höhe von 756,01 € erstattbar seien.

Praxis

In der Praxis ist es für den Autovermieter wichtig, seinen Kunden auf die Voraussetzungen der Erstattbarkeit von Mietwagenkosten durch die unfallgegnerische Versicherung bei einem Haftpflichtschaden hinzuweisen. So vermeidet man später Ärger und Komplikationen.

In dem Fall, welchen das AG Jülich zu entscheiden hatte, nahm der Geschädigte keine Ersatzbeschaffung vor. Auch ließ er sein verunfalltes Fahrzeug nicht reparieren. Dies ist allerdings Voraussetzung, um von der unfallgegnerischen Versicherung entsprechenden Schadenersatz in Form entstandener Mietwagenkosten einfordern zu können. Nur durch die Vorlage einer Reparaturrechnung bzw. den Nachweis einer Ersatzbeschaffung kann der Geschädigte gegenüber seiner Versicherung seinen Nutzungswillen dokumentieren.

Außerdem sollte der Geschädigte stets auf die notwendige Mindestfahrleistung von durchschnittlich ca. 20 km pro Tag vor der Anmietung hingewiesen werden. Häufig kommt die Rechtsprechung bei einer Unterschreitung dieser Kilometergrenze zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten bei der Anmietung eines Ersatzwagens vorliegt.

Auch hier kann man sich viel Ärger ersparen, wenn man den Kunden von Anfang an auf diese Umstände hinweist und warnt.